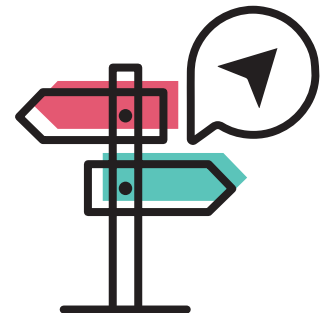


COVID-19

Fragen und Antworten

Welche Auswirkungen hat die Pandemie auf die private Berufsunfähigkeitsversicherung?

Unsere Kunden müssen sich keine Sorgen machen, dass eine Corona-Erkrankung automatisch negative Auswirkungen auf ihre Antragsprüfung bei uns hat. Die Corona-Pandemie ändert nichts an dem Schutz, den die LV 1871 mit ihren Golden BU Lösungen ihren Versicherungsnehmern bietet. Für mehr Transparenz und Verbindlichkeit beantwortet die LV 1871 hier die wichtigsten Fragen zum Thema – sowohl für den Abschluss als auch für den bestehenden Versicherungsschutz.



Fragen und Antworten zum Neuabschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Gut zu wissen: Unsere Gesundheitsfragen decken alle relevanten Informationen ab, um die Risiken einer Berufsunfähigkeit einschätzen zu können. Dazu gehört auch ein positiver COVID-19-Befund mit Symptomen innerhalb der im Antrag abgefragten Zeiträume. Für ergänzende Prüfungen sehen wir aktuell keine Notwendigkeit.

Kann auch nach einer Erkrankung mit COVID-19 eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden?

Ja, wenn keine stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich war und nach überstandener Infektion seit mindestens fünf Wochen

- die Behandlung abgeschlossen ist,
- keine Symptome und Beschwerden mehr bestehen,
- die berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wurde.

War eine stationäre Behandlung notwendig, muss im Einzelfall geprüft werden, ob Versicherungsschutz möglich ist.

Wurden die Risikofragen im Antrag auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung geändert oder ergänzt?

Nein, die Antragsfragen wurden nicht verändert.

Wurden die Annahmegrundsätze bei bekannten Vorerkrankungen angepasst?

Nein, die Annahmegrundsätze gelten unverändert.

Muss ein durchgeführter SARS-CoV-2-Test bei Abschluss einer Versicherung angezeigt werden?

Nein, eine entsprechende Frage wird nicht gestellt.

Muss eine geplante oder durchgeführte Reise in COVID-19-Risikogebiete angezeigt werden?

Nein, eine entsprechende Frage wird nicht gestellt.

Muss eine behördlich angeordnete Quarantäne bei negativem COVID-19-Befund angezeigt werden?

Nein, eine entsprechende Frage wird nicht gestellt.

Muss eine freiwillige Quarantäne bei negativem COVID-19-Befund angezeigt werden?

Nein, eine entsprechende Frage wird nicht gestellt.

Muss eine durchgeführte Impfung angezeigt werden? Was ist, wenn der Impfstoff nicht empfohlen wurde oder in Deutschland nicht zugelassen ist?

Nein, eine Frage nach Impfungen wird nicht gestellt. Dies gilt unabhängig vom Impfstoff und dessen Zulassung in Deutschland.

Muss ein positiver COVID-19-Befund mit Symptomen angegeben werden?

Ja, sofern die Beschwerden innerhalb der im Antrag abgefragten Zeiträume vorgelegen haben.

Muss auch ein positiver COVID-19-Befund ohne Symptome bei aktuell bestehender Quarantänepflicht angezeigt werden?

Nein, da nach einer Quarantänepflicht nicht gefragt wird. Wenn also keine Beschwerden bestehen oder im abgefragten Zeitraum bestanden haben, muss das nicht angezeigt werden.

Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz

Gut zu wissen: Auch in Pandemie-Zeiten haben Kunden den umfassenden Versicherungsschutz der LV 1871. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, schließt auch Homeoffice-Tätigkeiten ein, berücksichtigt Kurzarbeit genauso wie Arbeitslosigkeit und ist unabhängig vom Impfstatus.

Kann ein Verstoß gegen die Infektionsschutzmaßnahmen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (zum Beispiel Nichttragen einer Schutzmaske, Verstoß gegen Abstandsregeln oder Kontaktverbot und so weiter)?

Nein, die Versicherungsbedingungen sehen keine entsprechenden Ausschlüsse vor.

Hat es Auswirkungen auf den Versicherungsschutz, wenn empfohlene ärztliche Behandlungsmaßnahmen aufgrund COVID-19 nicht durchgeführt oder verschoben wurden (zum Beispiel wird eine Krebsoperation verschoben und daher verzögert sich die Behandlung)?

Nein, dies hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

Wenn ich mich nicht impfen lasse oder eine empfohlene Impfung verweigert habe, kann mir dadurch der Versicherungsschutz versagt werden?

Nein, dies hat keine Auswirkungen.

Sind alle möglichen Impfschäden vom Versicherungsschutz erfasst und gilt dies auch bei Impfstoffen, die nicht empfohlen oder in Deutschland zugelassen sind?

Ja, Versicherungsschutz besteht für alle Impfschäden. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob man sich auf eigene Verantwortung für einen bestimmten Impfstoff entschieden hat. Auch wer sich beispielsweise im Ausland mit einem Impfstoff impfen lässt, der in Deutschland nicht zugelassen ist, gefährdet damit seinen Versicherungsschutz nicht.

Kann ich durch eine Reise in ein Gebiet mit Reisewarnung meinen Versicherungsschutz gefährden?

Nein, der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt, unabhängig von einer Reisewarnung.

Wenn aufgrund der Pandemiesituation vorübergehend Homeoffice angeordnet wird, prüft man dann im Leistungsfall nur diese Tätigkeit?

Maßstab für die Beurteilung des Grades einer Berufsunfähigkeit ist grundsätzlich die berufliche Tätigkeit, wie sie zuletzt in gesunden Tagen ausgestaltet war. Wenn sich dieses Tätigkeitsbild aufgrund der Pandemie nur vorübergehend verändert, hat dies keine Auswirkungen.

Dazu ein Beispiel: Ein Sicherheitsingenieur arbeitete bislang 20 Stunden pro Woche im Büro und 20 Stunden im Außendienst bei verschiedenen Industrieeinrichtungen. Aufgrund von COVID-19 ruht die Tätigkeit im Außendienst auf unbestimmte Dauer. Kommt es jetzt zu einer Erkrankung, die zur Berufsunfähigkeit führt, muss die Tätigkeit geprüft werden, wie sie vor COVID-19 ausgeübt wurde.

Wenn Kurzarbeit angeordnet wurde, welche Tätigkeit wird dann im Leistungsfall geprüft?

Es handelt sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der normalen Berufstätigkeit. Geprüft wird daher der Beruf, wie er zuletzt vor der Kurzarbeit ausgeübt wurde.

Wegen COVID-19 wird der Betrieb geschlossen und die versicherte Person sucht sich eine neue Arbeit. Nach Beginn der neuen Tätigkeit kommt es zu einer Erkrankung. Auf welchen Beruf bezieht sich die Prüfung der Berufsunfähigkeit?

Geprüft wird immer der Beruf, der zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt wurde. In diesem Fall bezieht sich daher die Prüfung auf den neuen Beruf.

Wegen COVID-19 wird der Betrieb geschlossen: Die versicherte Person findet keine neue Arbeit und ist arbeitslos. Es kommt zu einer Erkrankung. Auf welchen Beruf bezieht sich die Prüfung der Berufsunfähigkeit?

Die Arbeitslosigkeit stellt lediglich eine Unterbrechung des bisherigen Berufs dar. Geprüft wird also in Bezug auf die Tätigkeit, wie sie vor der Arbeitslosigkeit ausgeübt wurde.

Durch die Kontaktbeschränkungen und finanziellen Belastungen infolge COVID-19 entwickeln sich psychische Beschwerden. Fällt dies unter den Versicherungsschutz?

Ja, auch psychische Erkrankungen, die sich indirekt durch COVID-19 entwickeln, sind selbstverständlich versichert.

Durch die belastende Situation entwickeln sich körperliche Beschwerden, wie beispielsweise Rückenverspannungen, Kopfschmerzen, Tinnitus. Wäre auch das versichert?

Ja, versichert sind alle Krankheiten, Verletzungen und Kräfteverfall. Damit besteht auch für diese Beschwerden unabhängig von ihrer Ursache Versicherungsschutz.

Sollten Sie noch **weitere Fragen** haben, kommen Sie bitte auf uns zu.

Unser Team **berät und informiert** Sie gerne zu Ihrem Versicherungsschutz.